

Öffentlich-Rechtliche Namensänderung



Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat *Ausnahmecharakter*. Sie kann nur beantragt werden, wenn eine Namensänderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Namensänderung existiert nicht. Jeder Auftrag wird als Einzelfall geprüft.

Voraussetzung ist ein wichtiger Grund.

Dieser kann z. B. sein:

- das Tragen eines Sammelnamens (z. B. Müller) oder eines regional häufig vorkommenden Familiennamens
- ein lächerlich oder anstößig klingender Familienname
- wesentliche Schwierigkeiten bei der Schreibweise oder der Aussprache
- sehr lange oder besonders umständliche Namen
- Familiennamen mit „ß“ (Umwandlung in „ss“ möglich) oder Umlauten (z. B. „ö“ zu „oe“ oder „ä“ zu „ae“ möglich)
- psychische Belastung durch den Namen (durch ein umfassendes psychologisches Gutachten zu belegen)

Kein Grund für eine Namensänderung ist:

- wenn bereits eine öffentlich-rechtliche Namensänderung vorgenommen wurde
- der Name gefällt nicht
- ein anderer Name klingt besser
- der Name ist ausländischer Herkunft
- der gewünschte Name stirbt ohne Namensänderung aus
- das Verhältnis zur Verwandtschaft, die den Namen trägt, ist zerrüttet
- der Name wurde nachträglich durch privatrechtliche Vorschriften erworben (z. B. Adoption)

Gebühren

Bei der öffentlich-rechtlichen Namensänderung richtet sich die Gebührenhöhe nach dem Verwaltungsaufwand. Diese liegt bei Änderung des Vornamens zwischen 225 und 440 Euro, bei Änderung des Familiennamens zwischen 495 und 1.460 Euro.

Erforderliche Unterlagen

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin die für ihr Anliegen jeweils erforderlichen Unterlagen mit!

Ihr Anliegen Ihre Unterlagen	Namensänderung eigene Person (in Wiesbaden geboren)	Namensänderung eigene Person (nicht in Wiesbaden geboren)	Namensänderung Kind (in Wiesbaden geboren)	Namensänderung Kind (nicht in Wiesbaden geboren)
Ausführliche Begründung, aus der die Notwendigkeit für eine Namensänderung erkennbar ist (mind. 1 DinA4 Seite)	✓	✓	✓	✓
Beweiskräftige Unterlagen, die Ihre Argumentation unterstützen (z.B. Zeugnisse, Rentenversicherungsbelege, Gehaltsabrechnungen etc., die auf den gewünschten Namen lauten; psychologisches Gutachten)	✓	✓	✓	✓
Gültige Ausweisdokumente	✓	✓	✓	✓
Polizeiliches Führungszeugnis (direkt an das Standesamt Wiesbaden Namensänderung senden lassen)	✓	✓		
Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis <i>www.ag-huenfeld.justiz.hessen.de</i>	✓	✓		
Auszug aus dem Geburtenregister		✓		✓
Zustimmungserklärung der leiblichen Mutter/ Vater/ Eltern und Kindern falls >14 Jahre (Beglaubigung der Unterschrift erforderlich)		✓	✓	✓
Sorgerechtsbescheinigung (wenn Eltern nicht verheiratet sind, erhältlich beim Jugendamt)			✓	✓

Sollten Sie die Vormundschaft/ Pflegschaft für ein Kind besitzen, benötigen Sie für die Antragsstellung die Genehmigung durch das Familiengericht sowie Ihre Bestallungsurkunde. Sie können einen Antrag auf Namensänderung für ein Kind nur alleine stellen, wenn Sie das alleinige Sorgerecht haben. Ist dies nicht der Fall, muss der Antrag von beiden Elternteilen gestellt werden.